

Amtsblatt für den Flecken Delligsen



veröffentlicht am: 09. Dezember 2024

Jahrgang 2024

Nr. 6/2024

Delligsen, den 09. Dezember 2024

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
7	Gebührensatzung für den Delligser Festsaal	2
8	2. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abwassersatzung Niedersachsen) vom 16.09.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2023	4
9	3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abgabensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 2. Änderung vom 08.12.2023	7
10	2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Verwaltungskostensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2023	11
11	1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Abwälzung der Abwasserabgabe für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen vom 04.11.2022	13



Gebührensatzung

für den Delligser Festsaal

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 04.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

1. Gebührensatzung

1.1 Gastronomische Veranstaltungen im Festsaal und Bistro

1.1.1 Gebühr des Pächters 13 %
des Umsatzes pro Veranstaltung im Festsaal

Gebühr des Pächters 10 %
des Umsatzes pro Veranstaltung im Bistro

1.2 Gastronomische Veranstaltungen im Biergarten

1.2.1 Gebühr des Pächters 13 %
des wöchentlichen Umsatzes

Die unter 1.1.1 und 1.2.1.genannte Gebühr für gastronomische Veranstaltungen wird bis zu einem maximalen Umsatz von 5.000 € erhoben.

Die Durchführung gastronomischer Veranstaltungen obliegt ausschließlich dem Pächter des Delligser Festsaaes. Abweichende Regelungen erfolgen in Absprache zwischen Pächter und Nutzer.

1.3 Veranstaltungen ohne gastronomische Betreuung

bei Benutzung des gesamten Festsaaes 200,- €

bei Benutzung von 2/3 des Saales 150,- €

bei Benutzung von 1/3 des Saales oder bei Nutzung des Bistros 100,- €

Der Delligser Festsaal wird örtlichen Vereinen und Gruppen für die Durchführung kultureller Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Die lt. Satzung anfallenden Gebühren werden vom Flecken Delligsen aus Kulturfördermitteln übernommen.

Reinigungsgebühr pro Veranstaltungstag 150,- €

Bei Veranstaltungen ohne Einnahmen kann eine Übernahme der Reinigungskosten beim Flecken Delligsen beantragt werden.

2. Gebührenermäßigung

Der Rat ermächtigt den Verwaltungsausschuss, in besonders gelagerten Einzelfällen von der Gebührenordnung auf Antrag abweichende Regelungen zu treffen.

Delligsen, den 05.12.2024

Flecken Delligsen
Der Bürgermeister

gez. Willudda

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die die Gebührenordnung vom 01.01.2006 außer Kraft.

2. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abwassersatzung Niedersachsen) vom 16.09.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), i. V. m. §§ 96 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82) i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409), i. V. m. dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.1975/ 16.04.1975, ratifiziert durch Gesetz vom 16.12.1975 (Nds. GVBl. S. 417) und durch Gesetz vom 15.12.1975 (GVBl. Hessen I S. 305),), sowie i. V. m. den in der Anlage 1 genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 06.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abwassersatzung Niedersachsen) vom 16.09.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom 30.11.2022 sowie in weiteren Verkündungsmedien, siehe www.wvp-online.de) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2023 wird wie folgt geändert:

I. Änderung des Titels

Der Titel der Satzung wird geändert in „Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine (Abwassersatzung)“.

II. Änderung von § 1

1. In § 1 Absatz 1 wird nach „gemäß § 4 Abs. 1 Nds. AGWVG“ eingefügt „oder gemäß § 37 Abs. 6 HWG“.

2. In § 1 Absatz 3 wird „mit Ausnahme der Gemeinde Ilsede“ gestrichen.

3. § 1 Absatz 4 wird gestrichen.

4. § 1 Absatz 5 bis Absatz 11 werden § 1 Absatz 4 bis Absatz 10.

III. Änderung von § 2

In § 2 Absatz 8 lit. c wird nach „im Sinne des NWG“ eingefügt „oder des HWG“.

IV. Änderung von § 3

In § 3 Absatz 4 Satz 1 wird nach „§ 96 Abs. 6 Satz 3 NWG“ eingefügt „oder sonstige gesetzliche Vorschriften“.

V. Änderung von § 5

1. In § 5 Absatz 1 wird am Satzende eingefügt „oder soweit gemäß § 37 Abs. 3 bis Abs. 5 HWG eine Pflicht zur Überlassung von Niederschlagswasser an den WV besteht“.

2. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird am Satzende eingefügt „oder soweit gemäß § 37 Abs. 3 bis Abs. 5 HWG eine Pflicht zur Überlassung des Niederschlagswassers an den WV besteht“.

VI. Änderung von § 6

1. In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird nach „§ 98 Abs. 1 NWG“ eingefügt „oder i. V. m. § 38 HWG“.

2. In § 6 Absatz 1 Satz 3 wird nach „§ 98 Abs. 1 NWG“ eingefügt „oder § 38 HWG“.

VII. Änderung von § 9

In § 9 Absatz 2 wird nach „§ 62 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)“ eingefügt „oder nach §§ 62 ff. Hessische Bauordnung (HBO)“.

VIII. Änderung von § 14

1. In § 14 Absatz 7 Satz 1 wird nach „DIN 1986 Teil 30“ eingefügt „oder nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)“.

2. In § 14 Abs. 7 Satz 2 wird „Der WV kann, über die in der DIN 1986 Teil 30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus,“ ersetzt durch „Der WV kann darüber hinaus“.

IX. Änderung von § 26

In § 26 Absatz 4 Satz 2 wird „Satzung des WV über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen“ ersetzt durch „Satzung des WV über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung“

X. Änderung der Anlage 1

In Anlage 1 zur Satzung werden in die Tabelle am Ende folgende neue Zeilen eingefügt:

Gemeinde Nieste (Hessen)	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 26.06.2014
	b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.06.2014

XI. Änderung der Anlage 2

1. Im Titel der Anlage 2 zur Satzung wird „Niedersachsen“ gestrichen.
2. In der Anlage 2 zur Satzung wird die Zeile der Mitgliedsgemeinde Ilsede wie folgt gefasst:

Gemeinde Ilsede	ja
-----------------	----

3. In Anlage 2 zur Satzung wird in die Tabelle am Ende folgende neue Zeile eingefügt:

Gemeinde Nieste (Hessen)	ja
--------------------------	----

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Peine, 06.12.2024

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abgabensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.12.2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), i. V. m. §§ 96 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82), i. V. m. § 37 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. Hessen I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409), i. V. m. den §§ 2, 5, 6, 8 und 11 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) i. V. m. dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.1975/16.04.1975, ratifiziert durch Gesetz vom 16.12.1975 (Nds. GVBl. S. 417) und durch Gesetz vom 15.12.1975 (GVBl. Hessen I S. 305), sowie i. V. m. den in der Anlage 1 genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht, hat die Versammlung des Wasserverbandes Peine am 06.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abgabensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom 30.11.2022 sowie in weiteren Verkündungsmedien, siehe www.wvp-online.de) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.12.2023 wird wie folgt geändert:

I. Änderung des Titels

Der Titel der Satzung wird geändert in „Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung Abwasser)“.

II. Änderung von § 1

1. In § 1 Absatz 1 wird „Abwassersatzung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen“ ersetzt durch „Abwassersatzung“.

2. In § 1 Absatz 5 Satz 1 wird „Abwassersatzung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen“ ersetzt durch „Abwassersatzung des WV“.

III. Änderung von § 7

In § 7 Absatz 1 wird „Abwassersatzung des WV für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen“ ersetzt durch „Abwassersatzung des WV“.

IV. Änderung von § 12

In § 12 Absatz 2 Satz 2 wird nach „der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)“ eingefügt „oder der Hessischen Bauordnung (HBO)“.

V. Änderung von § 23

In § 23 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Im Falle der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung auf der Abwasserbehandlungsanlage.“

VI. Änderung der Anlage 1

In Anlage 1 zur Satzung wird in die Tabelle am Ende folgende neue Zeile eingefügt:

Gemeinde Nieste (Hessen)	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 26.06.2014 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.06.2014
--------------------------	--

VII. Änderung der Anlage 2

a) Ziffer 1 Buchstabe a der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 der Abwassersatzung des WV	Zentrale Schmutzwasserbeseitigung		Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung
	Grundgebühr (in € pro Grundstücksanschluss und Jahr)	Mengengebühr (in € pro m ³ Schmutzwasser)	Gebühr (in € pro m ² maßgebliche Grundstücksfläche und Jahr)
Solidargebiet	120,00 €/Jahr	4,15 €/m ³	0,33 €/m ² /Jahr
Samtgemeinde Baddeckenstedt	108,00 €/Jahr	3,69 €/m ³	0,23 €/m ² /Jahr
Flecken Delligsen	120,00 €/Jahr	4,36 €/m ³	0,22 €/m ² /Jahr
Gemeinde Holle	72,00 €/Jahr	3,45 €/m ³	0,23 €/m ² /Jahr
Gemeinde Vechelde	60,00 €/Jahr	2,55 €/m ³	0,30 €/m ² /Jahr

b) Ziffer 1 Buchstabe b der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

b) Starkverschmutzerzuschlag bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung

Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 der Abwassersatzung des WV	Schmutzfrachtabhängiger Gebührenanteil (Wert x der Formel in § 6 Abs. 4)	Mengenabhängiger Gebührenanteil (Wert y in der Formel in § 6 Abs. 4)
Solidargebiet	0,41	0,59
Samtgemeinde Baddeckenstedt	0,29	0,71
Flecken Delligsen	0,45	0,55
Gemeinde Holle	0,38	0,62
Gemeinde Vechelde	0,38	0,62

c) Ziffer 1 Buchstabe c der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

c) Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben ohne Selbstanlieferung (in € pro m³ Schmutzwasser)	90,48 €/m³
Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben mit Selbstanlieferung (in € pro m³ Schmutzwasser)	2,51 €/m³
Mengengebühr für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ohne Selbstanlieferung (in € pro m³ Fäkalschlamm)	212,61 €/m³
Mengengebühr für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Selbstanlieferung (in € pro m³ Fäkalschlamm)	62,03 €/m³

d) Ziffer 2 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

2. Beiträge

Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 der Abwassersatzung des WV	Beitrag für die Herstellung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (in € pro m² maßgebliche Fläche)	Beitrag für die Herstellung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (in € pro m² maßgebliche Fläche)
Solidargebiet	9,74 €/m ²	3,03 €/m ²
Samtgemeinde Baddeckenstedt	10,03 €/m ²	3,60 €/m ²
Flecken Delligsen	7,45 €/m ²	1,97 €/m ²
Gemeinde Holle	7,30 €/m ²	1,94 €/m ²
Gemeinde Vechelde	10,31 €/m ²	4,64 €/m ²

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Peine, 06.12.2024

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Verwaltungskostensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), i. V. m. §§ 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82), i. V. m. § 37 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. Hessen I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409), i. V. m. § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), sowie i. V. m. dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.1975/16.04.1975, ratifiziert durch Gesetz vom 16.12.1975 (Nds. GVBl. S. 417) und durch Gesetz vom 15.12.1975 (GVBl. Hessen I S. 305), sowie i. V. m. den in der Anlage 1 genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 06.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Verwaltungskostensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom 30.11.2022 sowie in weiteren Verkündungsmedien, siehe www.wvp-online.de) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2023 wird wie folgt geändert:

I. Änderung des Titels

Der Titel der Satzung wird geändert in „Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung (Verwaltungskostensatzung Abwasser)“.

II. Änderung der Anlage 1

In Anlage 1 zur Satzung wird in die Tabelle am Ende folgende neue Zeile eingefügt:

Gemeinde Nieste (Hessen)	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 26.06.2014 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.06.2014
-----------------------------	--

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Peine, 06.12.2024

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Abwälzung der Abwasserabgabe für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen vom 04.11.2022

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409), i. V. m. § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) i. d. F. vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), i. V. m. § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. 1989, 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), i. V. m. den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (HABwAG) i. d. F. vom 09.06.2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), i. V. m. dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.1975/16.04.1975, ratifiziert durch Gesetz vom 16.12.1975 (Nds. GVBl. S. 417) und durch Gesetz vom 15.12.1975 (GVBl. Hessen I S. 305), sowie i. V. m. den in der Anlage genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 06.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Wasserverbandes Peine über die Abwälzung der Abwasserabgabe für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen vom 04.11.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom 30.11.2022 sowie in weiteren Verkündungsmedien, siehe www.wvp-online.de) wird wie folgt geändert:

I. Änderung des Titels

Der Titel der Satzung wird geändert in „Satzung des Wasserverbandes Peine über die Abwälzung der Abwasserabgabe“.

II. Änderung von § 1

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verband wälzt die Abwasserabgabe ab, die er

a) für Einleiter, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitung), an das Land Niedersachsen oder das Land Hessen zu entrichten hat, und

b) für Einleiter, deren Schmutzwasser er nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitung), an das Land Niedersachsen zu entrichten hat.

Hierfür erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.“

III. Änderung der Anlage

In Anlage 1 zur Satzung wird in die Tabelle am Ende folgende neue Zeile eingefügt:

Gemeinde Nieste (Hessen)	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 26.06.2014 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.06.2014
--------------------------	--

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Peine, 06.12.2024

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

